

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die Kageneckhalle Stegen

I. Zweckbestimmung

- 1.1 Die Kageneckhalle Stegen ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde Stegen. Sie dient neben dem Schul- und Vereinssport auch der Durchführung von gesellschaftlichen und kulturellen, politischen, musikalischen und sonstigen Veranstaltungen.
- 1.2 Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz nicht in Stegen haben, darf die Kageneckhalle grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen kann der Bürgermeister in begründeten Einzelfällen zulassen.
- 1.3 Die zeitliche Benutzung der Kageneckhalle durch die Schule und durch Vereine regelt sich nach dem Belegungsplan, der halbjährlich zu Beginn des Schulhalbjahres neu erstellt wird. Während den großen Sommer-Schulferien wird die Kageneckhalle für vier Wochen geschlossen.
Für alle sonstigen Veranstaltungen bedarf die Benutzung der Kageneckhalle der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- 1.4 Mit der Nutzung der Kageneckhalle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den damit verbundenen Verpflichtungen. Sie können sich nicht darauf berufen, daß ihnen die Benutzungsordnung nicht bekannt war. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf von Übungs-, Fest- und Versammlungsveranstaltungen.

II. Aufsicht

- 2.1 Das Hausrecht in der Kageneckhalle wird vom Bürgermeister, bei dessen Abwesenheit vom Hausmeister als Beauftragter des Bürgermeisters ausgeübt.
- 2.2 Während des Schulsports obliegt die Aufsicht sowie die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände und die Ausübung des Hausrechts dem Schulleiter.
- 2.3 Der Hausmeister oder dessen Vertreter hat die Einhaltung dieser Benutzungsordnung sowie der Betriebsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung vom 10.8.1974 zu überwachen. Er ist Beauftragter im Sinne des §§ 117 Versammlungsstättenverordnung. Der Hausmeister hat ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anweisungen ist er befugt, die Übungsstunden bzw. die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zur Räumung der Halle zu veranlassen.
- 2.4 Die für den Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb Verantwortlichen sorgen für das Abschließen der Türen, Absteilen der Wasserhähne und der Duschen und das Löschen der Lichter.

III. Benutzung

- 3.1 Die Aufstellung des Belegungsplanes erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung und den Vereinen jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres. Die Zuteilung von Übungszeiten an die örtlichen Vereine im Rahmen des aufgestellten Belegungsplanes gilt als Genehmigung. Die Benutzung der Kageneckhalle durch die Schule bedarf im Rahmen des lehrplanmäßigen Sportunterrichtes keiner Genehmigung. Die im Belegungsplan angegebene Benutzungszeit ist einzuhalten.
- 3.2 Der Veranstaltungskalender für die nichtsportlichen Versammlungen, Konzerte, Theaterveranstaltungen, Tanzveranstaltungen, Vereinsfeierlichkeiten und sonstigen Veranstaltungen in der Kageneckhalle wird vor Beginn eines Kalenderjahres im Benehmen mit den örtlichen Vereinen und Organisationen und Verbänden sowie der Schulleitung aufgestellt. Bei sonstigen Veranstaltungen in der Kageneckhalle gelten die besonderen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 3.3 Die Vereine bzw. Veranstalter sind grundsätzlich an den Belegungsplan und den Veranstaltungskalender gebunden. Muß der Übungs- und Sportbetrieb wegen Verwendung der Kageneckhalle zu öffentlichen Veranstaltungen ausfallen, so werden die davon betroffenen Vereine rechtzeitig benachrichtigt. Beim stundenplanmäßigen Schulsport können Änderungen nur nach Absprache mit dem Schulleiter vorgenommen werden.

IV. Ordnungsvorschriften

- 4.1 Für den Übungs- und Sportbetrieb der Vereine ist grundsätzlich der Hausmeister für das Öffnen und Schließen der Kageneckhalle zuständig. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Hausmeister anzuweisen, an die Übungsleiter der Benutzer den Schlüssel für die Kageneckhalle auszugeben. Die Schlüssel dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbescheinigung an die jeweiligen, namentlich benannten Übungsleiter, ausgegeben werden.
- 4.2 Beim Lehr- bzw. Übungsbetrieb muß ein Übungsleiter dauernd anwesend sein. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich. Ferner ist der Übungsleiter für Ruhe und Ordnung vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Schreien und Lärmen ist weder innerhalb noch außerhalb der Kageneckhalle gestattet. Der Übungsleiter trägt die Dauer der jeweiligen Hallenbenutzung und die Anzahl der Teilnehmer in das Belegungsbuch für die Kageneckhalle ein. Durch seine Unterschrift bestätigt er die Richtigkeit der Eintragung. Der Hausmeister überwacht die Eintragungspflicht.
- 4.3 Das Gebäude und die Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und so schonend wie möglich zu behandeln. Die Schule und jeder Verein, ist für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Verschuldete und unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister vom Turnlehrer oder vom Übungsleiter unverzüglich anzuzeigen. Es wird empfohlen, Halle und Geräte vor Benutzung der Kageneckhalle auf ihren ordnungsgemäßen und gebrauchsfähigen Zustand zu überprüfen.
- 4.4 Das Rauchen in der Kageneckhalle und den Nebenräumen während den Übungsstunden und bei sportlichen Wettkämpfen ist untersagt.

- 3 -
- 4.5 Bei sportlichen Veranstaltungen (auch Übungs- und Trainingsstunden) darf die Kageneckhalle nur mit hell besohlenen und sauberen Turnschuhen betreten werden. Stollen-, Nocken- und Spikesschuhe sind nicht erlaubt. Die Turnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen werden und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Die aufsichtsführenden Lehrer oder Übungsleiter haben der Einhaltung dieser Bestimmung ihr besonderes Augenmerk zu schenken.
 - 4.6 Turn- und Sportgeräte sind nach Gebrauch wieder an ihren Aufbewahrungsort zu bringen. Dafür sind die vorhandenen Transportwagen zu verwenden. Matten dürfen nicht über den Boden geschleift werden; für deren Transport ist der vorhandene Wagen zu verwenden. Turngeräte, die nicht auf Rollen geschoben werden können, müssen getragen werden. Insbesondere dürfen Barren, Pferde und Böcke nur so transportiert werden, daß ein Schleifen auf dem Boden ausgeschlossen ist. Turn- und Sportgeräte dürfen nicht im Freien aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter oder der Hausmeister.
 - 4.7 Vereinseigene Sportgeräte dürfen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in der Halle untergebracht werden. Sie dürfen von der Schule nur im Einvernehmen mit den betreffenden Vereinen mitbenutzt werden. Die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen aller Art in die Kageneckhalle ist verboten. Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen.
 - 4.8 Für das Aus- bzw. Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen. Nach Benutzung sind die Dusch- und Wascheinrichtungen abzustellen. Jeder unnötige Wasserverbrauch in den Dusch- und Waschräumen muß vermieden werden.
 - 4.9 Nach Schluß der Übungs- und Trainingsstunden haben die verantwortlichen Leiter für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und der Duschen und das Ausschalten der Lichter zu sorgen. Die Lehrkräfte und Übungsleiter haben für den pünktlichen Beginn und Schluß ihrer Stunden Sorge zu tragen. Bis spätestens 22.00 Uhr ist der Übungs- und Trainingsbetrieb zu beenden. Die Kageneckhalle einschließlich aller Nebenräume muß spätestens um 22.30 Uhr geräumt sein.
 - 4.10 Hallentrennwände, Verstärker, Belüftungs- und die besonderen Beleuchtungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
 - 4.11 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet, es sei denn, daß es dem Veranstaltungszweck dient oder auch aus anderen Gründen von der Gemeindeverwaltung erlaubt wird.
 - 4.12 Der Aufenthalt in der Kageneckhalle ist im Zusammenhang mit der ursächlichen Benutzung der Einrichtung bzw. eines berechtigten Interesses darin gestattet. Ob der Aufenthalt mit den genannten Gründen zusammenhängt, entscheidet der Hausmeister.
 - 4.13 Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Kageneckhalle noch in den Nebenräumen erlaubt.
 - 4.14 Fußballspielen ist in der Kageneckhalle nicht gestattet.

V. Haftung

- 5.1 Die Gemeinde überläßt den Vereinen und Veranstaltern die Kagen-eckhalle sowie deren Geräte in dem Zustand, in dem sie sich be-finden. Die Schule und die Vereine sowie die sonstigen Veran-stalter sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu überprüfen. Der Veranstalter muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Soweit schadhafte Geräte und Anlagen festgestellt werden, ist dies umgehend dem Hausmeister mitzuteilen.
- 5.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtan-sprüchen ihrer Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der über-lassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme für die Geltentmachung von Regreßansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Die Vereine und sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 5.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäu-des gem. § 836 BGB unberührt.
- 5.4 Die Vereine und sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zu-gangswegen durch die Nutzung entstehen.
- 5.5 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken und anderen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

VI. Besondere Bestimmungen bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern

- 6.1 Sportveranstaltungen in der Kageneckhalle Stegen bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- 6.2 Bei Sportveranstaltungen und bei allen sonstigen Veranstaltungen, bei denen Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter einen gut funktionierenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Die als Or-dnungsdienst eingesetzten Personen müssen als solche erkenntlich sein. Zudem gilt ergänzend die Ziffer 8.9.

VII. Besondere Bestimmungen für nichtsportliche Veranstaltungen

- 7.1 Unabhängig von den Festlegungen im Veranstaltungskalender ist mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstag bei der Gemein-deverwaltung ein schriftlicher Antrag auf Überlassung der Kagen-eckhalle zu stellen. Aus diesem Antrag müssen insbesondere der Veranstalter, die verantwortlichen Personen, Art und Umfang sowie die Dauer der Veranstaltung hervorgehen. Ferner muß aus dem Antrag ersichtlich sein, ob Bewirtschaftung oder nur Be-suchung gewünscht wird.

Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so trifft der Bürgermeister die Entscheidung darüber, in welcher Reihenfolge den Anträgen stattgegeben wird.

- 7.2 Bei Mitwirkung von Tanzkapellen müssen auch deren Namen sowie die Anschlußwerte der verwendeten elektronischen Musikinstrumente, Verstärkeranlagen und Lichtanlagen angegeben werden. Die Lautstärke der Musik- und Tanzkapellen darf Phon nicht übersteigen. Zur Einhaltung dieser Festlegung wird ein Phonstärkenbegrenzungsgerät eingebaut.
- 7.3 Bei Veranstaltungen mit Bewirtung hat der Veranstalter zusammen mit dem Antrag nach Ziffer 7.1 die nach dem Gaststättengesetz erforderliche Erlaubnis einzuholen. Gegebenenfalls ist damit auch ein Antrag auf Erteilung der Sperrzeitverkürzung zu verbinden.
- 7.4 Die Oberlassung der Kageneckhalle an Veranstalter erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Die Gemeinde kann allgemein oder nur im Einzelfall Benutzungsverträge mit über die Benutzungsordnung hinausgehenden Bestimmungen abschließen. Gleichzeitig können auch von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden.
- 7.5 Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Kageneckhalle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist; außerdem wenn der Veranstalter die Veranstaltung auf andere Weise durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet oder genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 7.6 Ist es dem Veranstalter nicht möglich, eine vorgesehene Veranstaltung durchzuführen, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- 7.7 Plakatanschläge und jede Art der Werbung in und außerhalb der Kageneckhalle sind verboten.

VIII. Besondere Ordnungsbestimmungen bei nichtsportlichen Veranstaltungen

- 8.1 Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle und ggf. der Tische ist Sache des Veranstalters.
Die Zahl der Besucher ist auf 800 je Veranstaltung begrenzt. In diesem Rahmen richtet sich die Höchstzahl der Besucher für die jeweilige Veranstaltung nach dem für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungsplan (§ 123 VStättVO). Der Veranstalter muß jederzeit in der Lage sein, die Zahl der Besucher nachzuweisen (z.B. Zahl der Eintrittskarten). Für die Aufstellung der Tische und Stühle ist zudem den Anweisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.
Die Gemeinde kann die Gestellung einer Sicherheits- und Brandwache verlangen bzw. auf Kosten des Veranstalters bereitstellen.
- 8.2 Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die Kageneckhalle und die Nebenräume für die weitere Benutzung der Kageneckhalle so herzurichten, daß sie am nächsten Tag wieder für die planmäßige Nutzung um 8.00 Uhr bereitstehen.
Die Kageneckhalle und die benutzten Nebenräume sind besenrein zu übergeben. Die Toiletten und die Küche mit Lagerraum sind naß aufzuwischen und zu reinigen. Wenn durch witterungsbedingte Umstände eine Verschmutzung der Kageneckhalle und der Nebenräume über das übliche Maß hinaus gegeben ist, ist die Reinigung nach näherer Anweisung des Hausmeisters durchzuführen.
Die Reinigungsgeräte und die Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Wird die Kageneckhalle nicht ordnungsgemäß gereinigt, so kann die Gemeinde gegen entsprechenden Kostenersatz Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Veranstalters beauftragen.

- Das an den Veranstalter überlassene Inventar ist in demselben Zustand, wie es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten.
- 8.3 Die besondere Ausschmückung der Kageneckhalle zu bestimmten Anlässen ist Sache des Veranstalters. Zur Ausschmückung können Dekorationen aus schwerentflammbarem Material angebracht werden. Die Befestigung der Dekoration hat im Einvernehmen mit dem Hausmeister zu erfolgen.
 - 8.4 Sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen nach dem Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen und nach dem Jugendschutzgesetz sind vom Veranstalter zu beachten.
 - 8.5 Die Bedienung der Kleiderablage (Garderobe), die Verantwortung und die Haftung hierfür obliegt dem Veranstalter. Die Garderobe ist bei allen Veranstaltungen grundsätzlich an den vorhandenen Garderobenablagen abzugeben.
 - 8.6 Soweit Musikaufführungen erfolgen, wird auf die Verpflichtung zur Anmeldung zur GEMA hingewiesen.
 - 8.7 Soweit die gaststättenrechtliche Erlaubnis vorliegt, können bei Veranstaltungen Speisen und Getränke ausgegeben werden. Das Getränkeangebot muß mindestens eine nichtalkoholische Getränkesorte enthalten, die bei gleicher Menge billiger ist als der Preis für Flaschenbier oder offenes Bier. Bestehende Lieferverträge zwischen der Gemeinde und Getränkelieferanten hat der Veranstalter einzuhalten.
 - 8.8 Das Rauchen in der Kageneckhalle ist bei gesellschaftlichen Veranstaltungen nur gestattet, wenn Tische aufgestellt sind und Ascher in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind, sind die Bewirtung und das Rauchen unzulässig.
 - 8.9 Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Kageneckhalle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.

IX. Entgelte

- 9.1 Für die Benutzung der Kageneckhalle durch Vereine und Organisationen aller Art sowie durch Dritte werden Entgelte nach einer besonderen Kostenordnung erhoben.

X. Schlußbestimmungen

- 10.1 Der Schulleiter, die Vorstände der Vereine und Organisationen und der Hausmeister erhalten jeweils eine Abschrift der Benutzungsordnung. Sie sind für die Einhaltung verantwortlich.
- 10.2 Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist an der Kageneckhalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

- 10.3 Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften an einzelnen Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der entsprechende Verein/Veranstalter haftbar.
- 10.4 Vereine und deren Abteilungen sowie Dritte, die entgegen den gegenwärtigen Bestimmungen handeln, oder die getroffenen Anordnungen nicht befolgen, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeindeverwaltung für eine gewisse Zeitdauer von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluß entscheidet der Gemeinderat.

XI. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung, die der Gemeinderat am 18.1.1983
in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen hat, tritt am
18.1.1983 in Kraft.

Stegen, den 18.1.1983

.....
(Birkenmeier)
Bürgermeister